



GEMEINDE NIEDERNBERG

## BESCHLUSSVORLAGE

089/2025

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	05.08.2025
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	0280/6012

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.09.2025	öffentlich

### **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)**

#### **Vorschlag zum Beschluss:**

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), die angefügte Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung).

#### **Sachverhalt:**

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Spielplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen. Für Gemeinden, die entsprechende Spielplatzpflichten einführen möchten, bedeutet dies, dass im Voraus eine entsprechende Satzung erlassen werden muss.

Bisher bestand eine Verpflichtung zur Errichtung eines ausreichend großen Kinderspielplatzes bei mehr als drei Wohneinheiten (Art. 7 Abs. 3 BayBO aktuelle Fassung). Die neue Rechtsgrundlage gibt nun die Möglichkeit eine kommunale Spielplatzpflicht bei mehr als fünf Wohneinheiten einzuführen. Die Gemeindeverwaltung befürwortet einen entsprechenden Erlass.

Mit Rundschreiben von Ende Juli informiert der Bayerische Gemeindetag über eine Information aus dem Staatsministerium, welche besagt, dass nach herrschender Meinungen Satzungen auf Grundlage der neuen Rechtsgrundlage, die erst am 01.10. in Kraft tritt, auch erst nach dem 01.10. ausgefertigt und bekanntgemacht werden dürfen. Auf Grund dessen ist ein neuer Gemeinderatsbeschluss von Nöten.

**Abstimmungsergebnis:**

JA:

Nein:

---